

## 1. Vertragsabschluss

- 1.1 Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen; Lieferbedingungen des Lieferanten treten nur dann an die Stelle unserer Einkaufsbedingungen, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Rechtlich verpflichtet, auch hinsichtlich des Umfangs und Gegenstands der Lieferung, werden wir nur durch unsere schriftliche, per E-Mail, Fax oder auf elektronischem Weg übermittelte Bestellung. Die Bestellung ist für uns freibleibend, sofern nicht binnen 14 Tagen, gerechnet ab Datum unserer Bestellung, die Bestellung schriftlich, per E-Mail, Fax oder auf elektronischem Weg mit Preis und Lieferzeit bestätigt wird.
- 1.3 Die den Bestellungen beigelegten Zeichnungen sind ausschließlich gültig. Der Lieferant hat diese Bestellunterlagen bei jeder Bestellung oder Abrufbestellung zu prüfen.
- 1.4 Bei Rahmenbestellungen sind nur unsere einzelnen Abrufbestellungen verbindlich erteilte Aufträge.
- 1.5 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Lieferungen.

- 1.6 Ereignisse höherer Gewalt, wozu insbesondere Streik, Naturkatastrophen, Unruhen, Krieg, Sanktionen, Embargos, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen etc., sowie Transportstörungen, Aussperrungen und sonstige Betriebsstörungen im Bereich unserer Lieferanten gehören, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktion führen oder uns an der vereinbarten Abnahme der bestellten Ware vom Lieferanten hindern, befreien uns für ihre Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unseren Verpflichtungen aus dem Auftrag, sofern wir diese Störungen nicht mit zumutbaren Mitteln beseitigen können. Sofern solche Ereignisse länger als 3 Monate andauern, kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen oder von dem Vertrag zurücktreten. Beabsichtigt eine Partei, vom Vertrag zurückzutreten, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich der anderen Partei mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

## 2. Preis

- 2.1 Der in unserer bestätigten Bestellung vorgegebene Preis gilt als Festpreis für die gesamte Laufzeit des Auftrages und, soweit nicht abweichend vereinbart, einschließlich Verpackung.
- 2.2 Der Lieferant ist zu Preiserhöhungen nach Vertragsschluss nicht berechtigt, auch nicht infolge veränderter oder unvorhersehbarer Umstände.

## 3. Lieferung, Lieferzeit und Verpackung

- 3.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung, insbesondere den freigegebenen Mustern entsprechen und termingerecht ausgeführt werden. Zur Annahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet.
  - 3.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgen Lieferung und Gefahrübergang DDP, Faulhaberstraße 1, 71101 Schönaich (Incoterms 2020).
  - 3.3 Im Falle eines Lieferverzuges hat der Lieferant den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Wir sind in jedem Falle jedoch berechtigt, für jede vollendete Woche der schuldhafte Verspätung einen Betrag in Höhe von 1 % des Wertes der rückständigen Lieferung zu verlangen, bis maximal 5 % dieses Wertes. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; der Vorbehalt ist rechtzeitig, sofern er spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen, gerechnet ab tatsächlicher Entgegennahme der Leistung gegenüber dem Lieferanten erklärt wird. Wir sind ferner berechtigt, einen höheren Verzugschaden unter Anrechnung dieses Betrages geltend zu machen. Wir sind auch berechtigt, nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
  - 3.4 Der Lieferant ist für die fachmännische Verpackung der Waren verantwortlich, sodass diese während des Transports und der Lagerung vor Beschädigungen, Feuchtigkeit und sonstigen äußeren Einflüssen angemessen geschützt sind. Die Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung der Waren ist vom Lieferanten so zu wählen, dass diese die rechtlichen Bestimmungen am Erfüllungsort und – sofern vereinbart – etwaige zusätzliche Vorgaben von uns erfüllt. Der Lieferant hat auf die Verwendung umweltgerechter Verpackungen (insb. hinsichtlich Material und Volumen) zu achten.
  - 3.5 Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung keine Änderungen am Liefergegenstand und den vereinbarten Spezifikationen vornehmen sowie auch keine sonstigen Änderungen, die Einfluss auf die Leistung oder die Eigenschaften des Liefergegenstands haben. Der Lieferant hat uns auf Verbesserungs- sowie technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen. Bedenken gegen eine von uns gegebenenfalls gewünschte Art der Ausführung des Liefergegenstands hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- ## 4. Zahlungsbedingungen
- 4.1 Rechnungen und andere Belege sind unter Angabe des Liefertages, unserer Auftragsnummer und der Zeichnungsnummer mit Index der gelieferten Ware vorzugsweise in elektronischer Form an die von uns hierfür dem Lieferanten bekannt gegebene Adresse, anderenfalls im Original per Post einzureichen.

- 4.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl binnen 14 Tagen unter Abzug eines Skontos von 3 % oder binnen 30 Tagen netto, gerechnet ab Rechnungseingang, frühestens jedoch ab Wareneingang. Ein Verzug tritt frühestens 30 Tage nach Empfang der Gegenleistung oder, wenn uns nach Empfang der Gegenleistung eine Rechnung zugeht, frühestens 30 Tage nach deren Zugang ein.
- 4.3 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines wirksamen verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt.
- 4.4 Bis zur Beseitigung von Mängeln an der Ware einer Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise, entsprechend den Kosten für die Beseitigung des Mangels, zurückzuhalten; in der Regel kann das Doppelte des für die Beseitigung des Mangels Erforderlichen zurückgehalten werden.
- 4.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.
- 4.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Forderungen aufzurechnen oder das Recht zur Zurückbehaltung geltend zu machen, es sei denn, die Forderungen des Lieferanten sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 4.7 Werden uns nach dem jeweiligen Vertragsschluss Umstände bekannt, die (i) den Verdacht begründen, dass sich die Vermögenslage des Lieferanten im Vergleich zu seiner Vermögenslage bei Vertragsschluss erheblich verschlechtert hat oder (ii) die Kreditwürdigkeit des Lieferanten mindern, sind wir berechtigt, auch nachträglich zur Sicherung etwaiger durch uns geleisteter Anzahlungen von dem Lieferanten die Bereitstellung einer Sicherheit, z.B. einer Bankbürgschaft, zu verlangen.

## 5. Mängel der Lieferung

- 5.1 Bei Erstlieferung muss der Lieferung ein Erstmuster-/Erstlieferungsprüfungsprotokoll beiliegen.
- 5.2 Der Lieferant unterhält eine Warenausgangskontrolle. Wir werden nach Eingang der Ware prüfen, ob die Ware der bestellten Menge entspricht, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder offenkundige Fehler vorliegen. Entdecken wir bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder Fehler, so werden wir diesen innerhalb von 10 Kalendertagen ab Wareneingang anzeigen. Zeigt sich später ein Mangel, werden wir diesen innerhalb von 5 Werktagen ab Entdeckung anzeigen. Zu einer weitergehenden Eingangsprüfung sind wir nicht verpflichtet. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 5.3 Im Falle einer Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten hat der Lieferant uns sämtliche hieraus unmittelbar oder mittelbar entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn der Lieferant hat die Nicht- oder Schlechterfüllung oder die sonstige Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Bei der Lieferung mangelhafter Waren können wir – unbeschadet weiterer gesetzlicher und vertraglicher Ansprüche – nach eigenem Ermessen entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Kommt der Lieferant der gewählten Art der Nacherfüllung nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist nach, so sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Eine Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich, wenn die Nacherfüllung durch den Lieferanten für uns unzumutbar (insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) oder fehlergeschlagen ist. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau der mangelfreien Sache inklusive der hierfür erforderlichen Kosten, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß von uns oder unserem Kunden in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Im Übrigen haftet der Lieferant für Sach- und Rechtsmängel der gelieferten Ware, das Fehlen der garantierten Beschaffenheit, Verletzung nebenvertraglicher Sorgfalts- und Aufklärungspflichten sowie im Falle der Arglist nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Lieferung bei uns.
- 5.4 Die Verjährungsfrist für neu gelieferte oder nachgebesserte Teile wird für den Zeitraum zwischen Eintritt des Mangels und Mangelbeseitigung gehemmt, es sei denn, die Neulieferung oder Nachbesserung erfolgte ohne Anerkennung einer Verpflichtung. Die Verjährung tritt nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach Mangelbeseitigung ein.
- 5.5 Die Rücksendung beanstandeter Waren erfolgt frachtfrei für uns und auf Gefahr des Lieferanten. Die Kosten, die uns durch Nachprüfung und Ausortierung fehlerhafter Ware entstehen, hat der Lieferant zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn ein verdeckter Mangel sich erst nach Ingebrauchnahme zeigt.
- 5.6 Bei ohne wesentliche Veränderungen weiterveräußerten Erzeugnissen stellt uns der Lieferant von Gewährleistungsansprüchen aus Kaufrecht, einschließlich Verbrauchsgüterkaufrecht, und von Ansprüchen aus Produkthaftung und Produzentenhaftung frei.
- 5.7 Werden wir aus Produkthaftung oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen, wird uns der Lieferant auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen freistellen, soweit die vom Lieferanten gelieferte Ware für die Schäden ursächlich war, es sei denn ein etwa nach dem Gesetz erforderliches Verschulden des Lieferanten liegt nicht vor. Ersetzen wir Dritten bei Inanspruchnahme deren Schäden, so erstattet der Lieferant unsere Schäden

- und Aufwendungen einschließlich der tatsächlichen Rechtsverfolgungskosten, wenn und soweit wir nach Satz 1 Freistellung verlangen könnten. Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung durch Dritte aus nicht abdingbarem ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber uns insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Diese Haftung des Lieferanten besteht lediglich bei Verschulden, soweit die vom Lieferanten gelieferte Ware für die Schäden ursächlich war, und schließt ebenfalls etwaige Kosten der Rechtsverfolgung ein. Wir können den Lieferanten in den vorgenannten Fällen auch vor dem jeweiligen ausländischen Gericht in Anspruch nehmen, vor dem wir von einem Dritten aus Produkt-/Produzentenhaftung in Anspruch genommen werden.
- 5.8 Soweit wir wegen eines Fehlers, für den die Ware des Lieferanten ursächlich ist, zum Rückruf verpflichtet sind oder die Durchführung eines Rückrufs im Interesse des Lieferanten ist und dessen Willen entspricht, ist der Lieferant zur Kostenübernahme verpflichtet. Sind die Kosten aufgrund mehrerer Verantwortlicher aufzuteilen, so finden die §§ 5 und 6 Produkthaftungsgesetz entsprechend Anwendung.
- 5.9 Im Übrigen stehen uns mögliche gesetzliche Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB) neben den vorstehenden Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die unser Endkunde im Einzelfall von uns fordert.
- 5.10 Wir sowie unsere Kunden sind nach vorheriger Ankündigung berechtigt, uns in angemessenen Zeitabständen zu den üblichen Betriebszeiten auf dem Produktionsgelände und in den Produktionsstätten des Lieferanten über den Ablauf der Produktherstellung bei dem Lieferanten und über die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten des Lieferanten zu informieren. Die Ankündigungsfrist beträgt mindestens 3 Werktage. Dabei werden wir auf das Geheimhaltungsbedürfnis des Lieferanten Rücksicht nehmen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass wir sowie unsere Kunden auf Wunsch die unter dieser Ziffer 5.10 aufgeführten Maßnahmen auch bei den Subunternehmern und Unterlieferanten des Lieferanten durchführen können.
- 6. Fertigungsmittel und Zeichnungen**
- 6.1 An allen Fertigungsmitteln wie Modellen, Mustern, Werkzeugen, Formen, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die a) von uns gestellt werden, b) von uns bezahlt werden oder c) nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt werden, stehen uns sämtliche geistigen Eigentums- und Urheberrechte zu. Der Lieferant wird etwaige in Bezug auf solche Fertigungsmittel bei ihm entstandene geistige Eigentums- und Urheberrechte unentgeltlich an uns abtreten. Der Lieferant ist berechtigt, die Fertigungsmittel ausschließlich für die vertragliche Leistung und während der jeweiligen Vertragslaufzeit zu verwenden. Zu diesem Zweck erhält der Lieferant ein nichtausschließliches Nutzungsrecht zur Nutzung unserer Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Design- und anderer geistiger Eigentumsrechte sowie Urheberrechte (nachstehend „Geschützte Rechte“) beschränkt auf den jeweils für die vertragliche Leistung erforderlichen Nutzungsumfang. Der Lieferant wird die ihm eingeräumten Nutzungsrechte an unseren Geschützten Rechten nicht unterlizenzieren, übertragen, abtreten oder anderweitig veräußern.
- 6.2 Fertigungsmittel, die von uns gestellt, bezahlt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt werden, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonstig weitergegeben noch irgendwie für Dritte oder eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Das Gleiche gilt für die mit Hilfe solcher Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände.
- 6.3 Soweit Fertigungsmittel ganz oder zum Teil auf unsere Kosten angefertigt wurden, überträgt der Lieferant uns das Eigentum hieran. Anstelle der Übergabe sind die Fertigungsmittel vom Lieferanten für uns kostenfrei und sorgfältig leihweise zu verwahren und zu versichern, sodass sie jederzeit benutzbar sind. Die Fertigungsmittel dürfen nicht für Dritte oder eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Falls die Fertigungsmittel nicht mehr die erforderliche Qualität sicherstellen, müssen diese auf Kosten des Lieferanten repariert oder neu angefertigt werden. Wir sind berechtigt, diese Fertigungsmittel nach Abschluss der Leistungserbringung oder sonst jederzeit aus wichtigem Grund (z.B. bei vom Lieferanten zu vertretenden Lieferschwierigkeiten oder wiederholter mangelhafter Qualität in der Leistungserbringung des Lieferanten) vom Lieferanten ohne zusätzliche Kosten herauszuverlangen, ohne dass dem Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- 6.4 Nach Abwicklung unserer Bestellung sind die Fertigungsmittel, die von uns gestellt oder für unsere Rechnung gefertigt sind, auf unser Verlangen zurück- bzw. herauszugeben.
- 6.5 Von uns dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist deutlich gekennzeichnet, getrennt und unentgeltlich zu lagern; die Verarbeitung oder Umbildung mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen erfolgt für uns. Eine mit von uns beigestelltem Material hergestellte neue Sache verwahrt der Lieferant unentgeltlich für uns. Bei Verarbeitung oder Umbildung mit nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neugebildeten Sache in Höhe des Wertverhältnisses zwischen von uns beigestelltem, verarbeitetem und umgebildetem Material zum Wert der anderen verarbeiteten oder umgebildeten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung zu. Wird das beigestellte Material mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung mit einer Sache des Lieferanten in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns hiermit anteilsmäßig Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung überträgt. Wir nehmen die Übereignung an. Der Lieferant ist zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über das von uns gestellte Material nicht befugt. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen des von uns beigestellten Materials oder eines neu hergestellten Gegenstands, an dem wir (Mit-)Eigentum haben, durch Dritte muss uns der Lieferant unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir ggf. die Klage aus § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Lieferant für den uns entstandenen Ausfall.
- 6.6 Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten für die vereinbarte Leistung nicht berührt. Das gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen von uns. Zwischen dem Lieferanten und uns besprochene Änderungen, die den Liefergegenstand betreffen, sind schriftlich zu bestätigen; auch eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform. Erfolgt dies nicht, trägt der Lieferant die alleinige Verantwortung für die Änderung. Für Änderungen, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, gilt Ziffer 6.6 Satz 1.
- 7. Material Compliance**
- 7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm zu liefernden Waren uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Dies gilt insbesondere auch für Waren, die nicht dem gesetzlichen Anwendungsbereich von RoHS unterliegen sowie auch dann, wenn der Lieferant nicht Hersteller der von ihm gelieferten Waren ist oder seinen Sitz nicht im räumlichen Geltungsbereich der RoHS-Richtlinie hat. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich Waren, deren Werkstoff vollständig und eindeutig von uns vorgegeben ist. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, uns vollständige Informationen zur Verwendung RoHS-regulierter Stoffe sowie zur Inanspruchnahme zugelassener Ausnahmeregelungen in den gelieferten Waren in der von uns angeforderten Form zur Verfügung zu stellen.
- 7.2 Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm zu liefernden Waren uneingeschränkt der VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES („REACH-Verordnung“) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und er die erforderlichen Registrierungen der Waren innerhalb der geltenden Fristen vornimmt und aufrechterhält. Der Lieferant ist ebenfalls verpflichtet, uns unaufgefordert über die Verwendung von Stoffen in seinen Waren, die der REACH-Verordnung unterliegen, zu informieren. Dies gilt insbesondere für die Verwendung von Stoffen, die auf der zum Lieferzeitpunkt aktuellen „Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe“ (<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>) stehen, soweit diese in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) je Erzeugnis enthalten sind. Die Information muss dabei mindestens den Namen, die CAS-Nr. und die Konzentration des Stoffs im Erzeugnis in Massenprozent beinhalten. Die Pflicht gilt ausdrücklich auch dann, wenn der Lieferant seinen Sitz nicht im räumlichen Geltungsbereich der REACH-Verordnung hat.
- 7.3 Darüber hinaus sichert der Lieferant die Einhaltung der „FAULHABER Conflict Minerals Policy“ zu (einsehbar unter [www.faulhaber.com](http://www.faulhaber.com)) und ist verpflichtet, uns auf Anfrage die hierfür notwendigen Informationen in der von uns angeforderten Form zukommen lassen.
- 7.4 Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Anfrage weitere erforderliche Informationen zu den Inhaltsstoffen der von ihm gelieferten Waren in der von uns angeforderten oder in anderer geeigneter Form zur Verfügung zu stellen bzw. diese Informationen, soweit für den Lieferanten zumutbar, selbst innerhalb seiner Lieferkette zu beschaffen. Die Informationen und Angaben zu bestimmten Inhaltsstoffen sind für uns insbesondere dann erforderlich, wenn (i) wir diese zur Erfüllung des Auskunftsverlangens unserer eigenen Kunden zur Einhaltung der für unsere Kunden lokal geltenden Gesetzen oder sonstigen verbindlichen Regularien oder (ii) diese Informationen von uns zur Einhaltung internationaler Regularien zu Stoffbeschränkungen und -verboten benötigt werden.
- 8. Lieferkettensorgfaltspflicht**
- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) in seiner jeweils gültigen Fassung angemessen zu erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant selbst nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fällt.
- (a) Die Sorgfaltspflichten erfassen insbesondere die Einrichtung eines Risikomanagements, die Durchführung von Risikoanalysen, das Ergreifen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen und die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens.
- (b) Die Sorgfaltspflichten beziehen sich auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, insbesondere auf Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Missachtung der Pflichten des Arbeitsschutzes und der Koalitionsfreiheit, Ungleichbehandlung in Beschäftigung, das Vorenthalten eines angemessenen Lohns sowie Verwendung von Quecksilber, persistenten organischen Schadstoffen und gefährliche Abfälle.
- (c) Ausgenommen von den Sorgfaltspflichten des Lieferanten ist die Berichtspflicht und die Pflicht zur Abgabe einer Grundsatzklärung.

- 8.2 Der Lieferant hat sich darum zu bemühen, seine Unterlieferanten und Subunternehmer gleichem Umfang zu verpflichten.
- 8.3 Auf Anfrage wird der Lieferant uns die Einhaltung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten bestätigen und durch angemessene Dokumentation nachweisen. Wir sind berechtigt, durch eigene Mitarbeiter oder Dritte mittels Audits vor Ort und/oder anderer geeigneter Maßnahmen einmal pro Jahr und außerdem bei entsprechendem Anlass zu überprüfen, ob der Lieferant die Verpflichtungen nach den Ziffern 8.1 und 8.2 erfüllt. Der Lieferant hat angemessenen Zugang zu den relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren. Die Überprüfung hat während der Geschäftszeiten des Lieferanten stattzufinden und darf die Geschäftsabläufe des Lieferanten nicht beeinträchtigen. Wir werden dem Lieferanten die Durchführung des Audits mit einer angemessenen Frist vorher ankündigen.
- 8.4 Ein entsprechender Anlass im Sinne von Ziffer 8.3 liegt vor, wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage beim Lieferanten oder bei dessen Unterlieferanten oder Subunternehmern rechnen müssen.
- 8.5 Soweit nicht gesetzliche Pflichten zur Offenlegung bestehen, haben die Parteien die im konkreten Fall anwendbaren Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten sowie Dritte, die die jeweilige empfangende Partei beauftragt, entsprechend zu verpflichten.
- 8.6 Verstößt der Lieferant gegen eine Verpflichtung nach Ziffer 8.1 und/oder 8.2, so können wir dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Beendigung des Verstoßes und/oder zur sonstigen Abhilfe setzen. Wenn der Lieferant nicht innerhalb der Frist den Verstoß beendet oder sonstige Abhilfe leistet und gegenüber uns entsprechende Nachweise dafür erbringt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung beenden. Dem Lieferanten stehen keine Vergütungs-, Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Beendigung zu.
- 9. Geheimhaltung**
- 9.1 Sofern wir mit dem Lieferanten keine separate Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen haben, die vorrangig Anwendung findet, ist der Lieferant zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen im Sinne von Ziffer 9.3 verpflichtet, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, und zu deren Schutz vor Zugriffen und Kenntnisnahme durch Dritte, insbesondere durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, und wird seine etwaigen an der Erbringung der vertraglichen Leistungen beteiligten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.
- 9.2 Die Verpflichtungen nach der vorstehenden Ziffer 9.1 gelten für die Laufzeit des jeweiligen Vertrages bzw. dessen Durchführung und einen Zeitraum von fünf Jahren danach. Sofern Vertrauliche Informationen Geschäftsgeheimnisse im Sinne des jeweils anwendbaren Rechts darstellen, gelten die Verpflichtungen nach der vorstehenden Ziffer 9.1 so lange wie die Vertraulichen Informationen Geschäftsgeheimnisse im Sinne des jeweils anwendbaren Rechts darstellen.
- 9.3 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind alle schriftlichen, mündlichen, elektronischen, visuellen, oder alle anderen gegenständlichen oder nicht gegenständlichen Mitteilungen, Dokumente, Materialien oder sonstige Informationen von uns, insbesondere unsere Daten, Geschützten Rechte, Knowhow, technische und nichttechnische Informationen, Fertigungsmittel, Spezifikationen, Preise und sonstige betriebliche Informationen, einschließlich sämtlicher Vervielfältigungen hiervon, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit den Lieferungen unter diesen Einkaufsbedingungen übermittelt oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als „vertraulich“ oder „geschützt“ gekennzeichnet sind oder sich unser Geheimhaltungswille aus der Natur der Information oder in sonstiger Weise ergibt.
- 9.4 Informationen gelten nicht als Vertrauliche Informationen, soweit der Lieferant nachweisen kann, dass solche Informationen:
- a) zum Zeitpunkt der Übermittlung oder Zugänglichmachung diesem bekannt, allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit frei zugänglich waren;
  - b) nach ihrer Übermittlung oder Zugänglichmachung ohne direkte oder indirekte Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht gegenüber uns allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit frei zugänglich wurden;
  - c) nach ihrer Übermittlung oder Zugänglichmachung dem Lieferant von einem hierzu berechtigten Dritten außerhalb des Anwendungsbereichs einer Vertraulichkeitspflicht gegenüber uns übermittelt oder zugänglich gemacht wurden;
  - d) von dem Lieferant ohne Verwendung der, oder Bezugnahme auf unsere Vertraulichen Informationen geschaffen oder entwickelt wurden;
  - e) von uns ausdrücklich schriftlich als nicht vertraulich gekennzeichnet oder beschrieben wurden; oder
  - f) vom Lieferanten aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung offengelegt werden müssen.
- 9.5 Unsere Bestellungen sind ebenfalls vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf uns nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

## 10. Sonstige Pflichten des Lieferanten

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) und das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG) in der jeweils

gültigen Fassung zu beachten und insbesondere den gesetzlichen Mindestlohn an seine Arbeitnehmer zu bezahlen. Werden wir nach den Bestimmungen des MiLoG oder AEntG von Arbeitnehmern des Lieferanten oder eines von diesem beauftragten Subunternehmers oder eines Verleihers in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns von der Haftung freizustellen und jegliche Kosten, die uns durch die Inanspruchnahme entstehen, zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat dies nicht zu vertreten.

- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, für seine im Zusammenhang mit der Lieferung bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe mit weltweiter Geltung (inkl. USA & Kanada) abzuschließen und während der gesamten Lieferbeziehung aufrecht zu erhalten. Der Lieferant hat auf unsere Anfrage einen entsprechenden Nachweis über die Versicherung vorzulegen.
- 10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, unseren jeweils aktuell gültigen Code of Conduct (<https://www.faulhaber.com/de/ueber-faulhaber/code-of-conduct/>) einzuhalten, der einen wesentlichen Bestandteil der Geschäftsbeziehung darstellt, und diese Verpflichtungen auch seinen Subunternehmern und Unterlieferanten entsprechend aufzuerlegen. Darüber hinaus werden sowohl das Lieferantenhandbuch FAULHABER Drive Systems als auch das Lieferantenhandbuch Dr. Fritz Faulhaber GmbH & Co. KG in ihrer jeweils aktuellen Fassung Gegenstand des Liefervertrags. Die Lieferantenhandbücher sind jederzeit in unserem Lieferantenportal zugänglich und werden dem Lieferanten auf Anfrage auch zur Verfügung gestellt.

## 11. Exportkontrolle

- 11.1 Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und sicherzustellen, dass auch etwaige Subunternehmer des Lieferanten die Vorschriften einhalten.
- 11.2 Der Lieferant hat uns unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Zugang der Bestellung, sowie bei Änderungen der Bestellung, alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung der anwendbaren Vorschriften bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigen, insbesondere:
- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
  - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
  - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
  - ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
  - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS-Code seiner Güter,
  - das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und sofern von uns gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).
- 11.3 Unsere Einholung der unter Ziffer 11.2 geregelten Informationen entbindet den Lieferanten nicht von der alleinigen Verantwortung für die Beantragung und Einholung der jeweiligen behördlichen Genehmigungen für die Aus- und Einfuhr der Waren an uns oder zu unseren Gunsten, sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- 11.4 Bei einem Verstoß des Lieferanten oder einer seiner Subunternehmer gegen die anwendbaren Bestimmungen des nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts hat der Lieferant uns sämtliche Schäden zu ersetzen, die durch die von ihm oder seinem Subunternehmer zu vertretende Nichteinhaltung entstehen, und uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter im vollen Umfang freizustellen.

## 12. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

## 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 13.1 Erfüllungsort und Nacherfüllungsort für alle beidseitigen Verpflichtungen ist Faulhaberstraße 1, 71101 Schönaich.
- 13.2 Auf die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus unserer Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten ist für alle Streitigkeiten der Sitz unserer Hauptniederlassung in Faulhaberstraße 1, 71101 Schönaich. Wir behalten uns das Recht vor auch am Hauptsitz oder der Niederlassung des Lieferanten, soweit dieser nicht ohnehin gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, Ansprüche geltend zu machen.

Mai 2023